

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 46 „Am Kulm – für das Gebiet zwischen Strandhotel Ostseeblick und Strandstraße“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

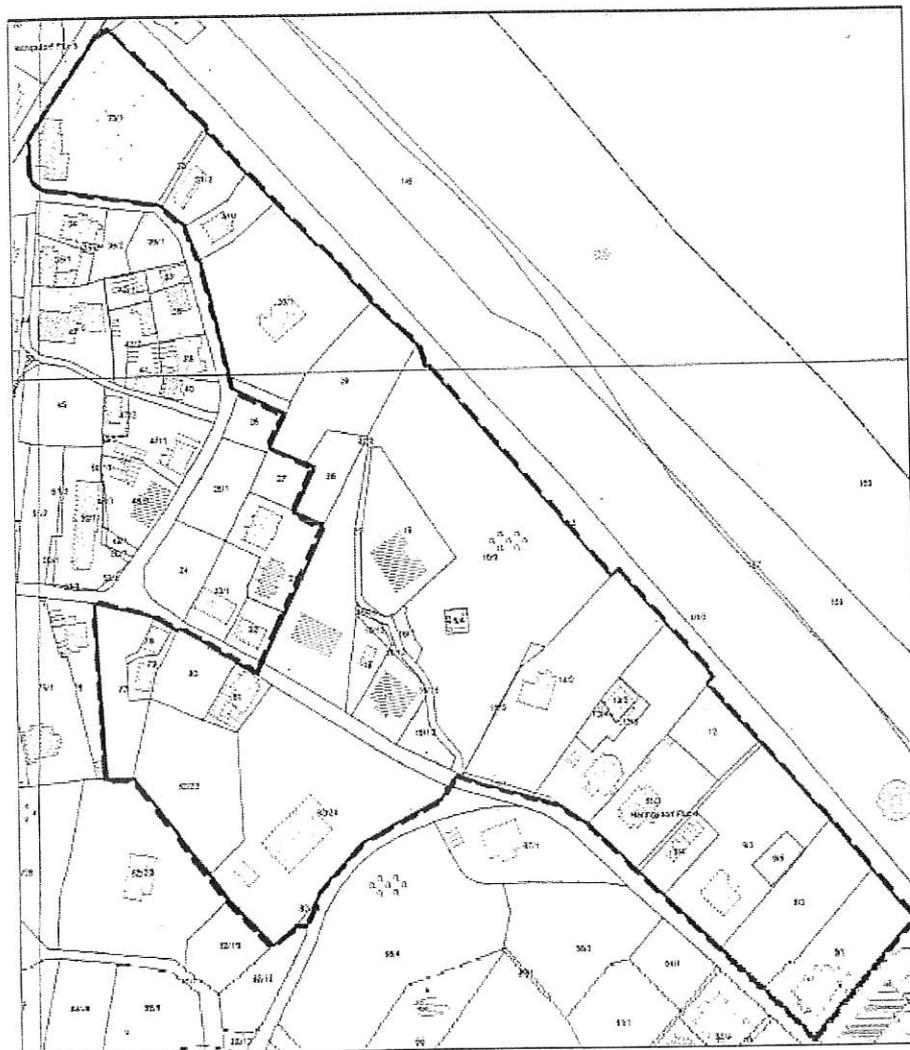


Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Bearbeitet durch:

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062

fax 032127665452

email berg_jens@web.de

web

Oktober 2015

Inhalt

1. Einführung	3
1.1 Vorbemerkung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.4 Bearbeitungsschritte	6
1.5 Wirkungen	7
2. Relevanzprüfung	8
3. Datenquellen der Bestandsanalyse	8
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	9
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	9
5.2 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen	13
7. Gutachterliches Fazit	13
8. Quellenverzeichnis	14

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wird lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wird lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Das überwiegend für Wohnen und Ferienwohnen genutzte Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur nordöstlich verlaufenden Ostseeküste und der Strandpromenade. Dieser küstennahe Bereich ist landschaftlich besonders wertvoll und auf Grund der Hanglage

schützenswert. Die bauliche Besonderheit des Plangebiets ist die typische aufgelockerte Bebauungsstruktur und die bewegte Topografie.

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist der Erhalt der prägenden Bebauungsstruktur, die Qualifizierung und Sicherung des natürlichen Freiraums und der Grünflächenpotentiale sowie die Verhinderung der Zerstörung der städtebaulichen Struktur und von unverletzlichen Beeinträchtigung der Bäderarchitektur.

Durch den künftigen Bebauungsplan soll die bauliche Entwicklung im Plangebiet gesteuert und eine städtebaulich verträgliche Entwicklung gesichert werden.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage.

Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine Ausnahme stellen mögliche baubedingte Beeinträchtigungen bzw. Störungen von gebäudebesiedelnden Tierarten dar.

Eine befestigte Zufahrt zum Plangebiet besteht über die angrenzenden Straßen. Zusätzliche Inanspruchnahmen von Böden und Vegetationen für den Baustellenverkehr sind nicht erforderlich. Die Bauherren haben während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Anlagenbedingte Wirkungen

Veränderungen in der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung) sind vorerst nicht geplant, ergeben sich aber durch die ausgewiesenen Möglichkeiten ausgewiesener baulicher Erweiterungen auf bisher unbebauten Standorten. Dadurch kommt es zum Verlust der Bodenfunktion und kann es zum Funktionsverlust von Habitat- und Lebensräumen kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Nutzung. Mit der Schaffung von Voraussetzungen für die Durchsetzung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes wird den Grundstückseigentümern die Möglichkeit gegeben, eine bauliche Entwicklung vorzunehmen und die Grundstücke städtebaulich aufzuwerten.

Da keine umfänglichen Nutzungsänderungen geplant sind, sind keine erheblichen Änderungen der betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten. Zielstellung des Vorhabens ist hingegen

die Sicherung der besonderen Eigenart des Plangebietes. Mittels des Bebauungsplans sollen das Orts- und Landschaftsbild sowie die historische Bebauung gesichert werden.

2. Relevanzprüfung

Durch bauliche Veränderungen (Sanierungen, Umbauten etc.) an den Bestandsgebäuden und durch Rodungen, Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen können geschützte Tierarten erheblich gestört oder getötet werden bzw. können deren Lebensstätten zerstört werden. Betroffen sein können v. a. Vogel- und Fledermausarten, ggf. Insekten wie Stechimmen und xylobionte Käferarten.

Eine Gefährdung anderer Tiergruppen und von geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

Es handelt sich in diesem Fall jedoch nicht um planbedingte Gefährdungen, denn die Zielstellung des Planes ist die Erhaltung der aktuellen baulichen Struktur und des vergleichsweise dichten Baumbestandes.

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Das Plangebiet wurde im Zeitraum Juni bis August 2015 mehrfach begangen. Die Bestandsgebäude und der Gehölzbestand wurden auf Hinweise zu Vorkommen geschützter Tierarten bzw. deren Lebensstätten untersucht. Zudem wurden Detektoraufnahmen zur Feststellung von Fledermausvorkommen gemacht.

Daneben wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential anderer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konflikthanalyse entsprechend berücksichtigt:

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um Tötungen und erhebliche Störungen von Tierarten, die Gehölze und/oder Gebäude besiedeln zu vermeiden, sind durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) im Vorfeld von Baumaßnahmen, Rodungen und Gehölzschnitten Besatzkontrollen durchzuführen und bei Nachweisen von geschützten Lebensstätten sind Maßnahmen zur Vermeidung der Einschlägigkeit der Verbote des § 44 (1) BNatSchG zu treffen (z. B. Bauzeitenregelung).

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

Bei zwingender Notwendigkeit der Zerstörung von festgestellten Lebensstätten sind vor Beginn der Nutzungsperiode geeignete Ersatzlebensstätte in Abstimmung mit einem Sachverständigen zu planen und anzulegen. Die Maßnahmen sind zudem durch die Naturschutzbehörde zu bestätigen.

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Plangebiet konnten Vorkommen folgender Tierarten festgestellt werden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*).

5.1.1 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Im Plangebiet vorkommende Fledermausarten: Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhhaufledermaus und Braunes Langohr

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, in Bäumen und Gebäuden als Sommerquartier (auch Wochenstuben) und bei Frostfreiheit auch als Winterquartier. Einige Arten sind auf unbeheizte Kellerräume oder Bunker als Winterquartier angewiesen.

Bei nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen, wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen, zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken, Ufergehölzen von Gewässern etc.

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Lokale Population:

Lebensstätten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, können aber auf Grund potentieller Quartierbereiche und der stichprobenartigen Erfassung nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt. Auf Grund der lockeren Bebauung und des parkartigen Baumbestandes sind die Habitatbedingungen allerdings günstig.

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind bei Baumaßnahmen und durch Gehölzschnitte möglich. Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen können durch eine ökologische Baubegleitung, Besiedlungskontrollen im Vorfeld von Baumaßnahmen und Gehölzschnitten und eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ökologische Baubegleitung
 - Besiedlungskontrollen im Vorfeld von Baumaßnahmen und Gehölzschnitten
 - Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, weil konkrete Baumaßnahmen nicht geplant sind. Durch konfliktvermeidende und ggf. notwendige CEF-Maßnahmen können Schädigungen jedoch vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ökologische Baubegleitung
 - Besiedlungskontrollen im Vorfeld von Baumaßnahmen und Gehölzschnitten
 - Bauzeitenregelung

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Bei zwingender Notwendigkeit der Zerstörung von festgestellten Lebensstätten sind vor Beginn der Nutzungsperiode geeignete Ersatzlebensstätten in Abstimmung mit einem Sachverständigen zu planen und anzulegen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die nicht auszuschließende Zerstörung von Quartieren bei Baumaßnahmen und Gehölzschnitten und den damit einhergehenden Störungen kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommen, weshalb konfliktvermeidende Maßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ökologische Baubegleitung
 - Besiedlungskontrollen im Vorfeld von Baumaßnahmen und Gehölzschnitten
 - Bauzeitenregelung

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Bei zwingender Notwendigkeit der Zerstörung von festgestellten Lebensstätten sind vor Beginn der Nutzungsperiode geeignete Ersatzlebensstätten in Abstimmung mit einem Sachverständigen zu planen und anzulegen.

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.2 Vögel

Nischen-, Höhlen- und Freibrüter

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Als gebäude- und gehölzbesiedelnde Vogelarten, die v. a. Nischen- bzw. Höhlungen nutzen, Freibrüter auch Astgabeln, kommen eine ganze Reihe von Arten in Frage, insbesondere Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Blaumeise, Nebelkrähe, Ringeltaube etc.

Lokale Population:

Lebensstätten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, können aber auf Grund von potentiellen Nistmöglichkeiten und der stichprobenartigen Erfassung nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt. Auf Grund der lockeren Bebauung und des parkartigen Baumbestandes sind die Habitatbedingungen allerdings günstig.

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Nestlingen sind bei Baumaßnahmen und durch Gehölzschnitte möglich. Tötungen und Verletzungen von Vögeln können aber durch eine ökologische Baubegleitung, Besiedlungskontrollen im Vorfeld von Baumaßnahmen und Gehölzschnitten und eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ökologische Baubegleitung
 - Besiedlungskontrollen im Vorfeld von Baumaßnahmen und Gehölzschnitten
 - Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, weil konkrete Baumaßnahmen nicht geplant sind. Durch konfliktvermeidende und ggf. notwendige CEF-Maßnahmen können Schädigungen jedoch vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ökologische Baubegleitung
 - Besiedlungskontrollen im Vorfeld von Baumaßnahmen und Gehölzschnitten
 - Bauzeitenregelung

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Bei zwingender Notwendigkeit der Zerstörung von festgestellten Lebensstätten sind vor Beginn der Nutzungsperiode geeignete Ersatzlebensstätten in Abstimmung mit einem Sachverständigen zu planen und anzulegen.

Nischen-, Höhlen- und Freibrüter	
Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch die nicht auszuschließende Zerstörung von Nistplätzen und Ruhestätten bei Baumaßnahmen und Gehölzschnitten und den damit einhergehenden Störungen kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommen, weshalb konfliktvermeidende Maßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
- ökologische Baubegleitung	
- Besiedlungskontrollen im Vorfeld von Baumaßnahmen und Gehölzschnitten	
- Bauzeitenregelung	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
- Bei zwingender Notwendigkeit der Zerstörung von festgestellten Lebensstätten sind vor Beginn der Nutzungsperiode geeignete Ersatzlebensstätte in Abstimmung mit einem Sachverständigen zu planen und anzulegen.	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5.2 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden geschützten Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogel-schutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt.

Vorkommen weiterer geschützter Tierarten konnten nicht festgestellt werden.

6. Gutachterliches Fazit

Bei Beachtung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen und im Bedarfsfall der Durchführung von geeigneten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

7. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Rl. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

